

**KOLLEGIUM  
DER  
GENERALPROKURATOREN**

---

Brüssel, den 18. Mai 2010

**RUNDSCHREIBEN Nr. COL 10/2010 DES KOLLEGIUMS DER  
GENERALPROKURATOREN BEI DEN APPELLATIONSHÖFEN**

Sehr geehrter Herr Generalprokurator,  
Sehr geehrter Herr Föderalprokurator,  
Sehr geehrter Herr Prokurator/Sehr geehrte Frau Prokuratorin des Königs,  
Sehr geehrter Herr Arbeitsauditor/Sehr geehrte Frau Arbeitsauditorin,

**Betreff: Artikel 77 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins  
Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von  
Ausländern**

## **I. Problemstellung**

Infolge von Schwierigkeiten bei der Anwendung von Artikel 77 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, die dem Kollegium der Generalprokuratoren zur Kenntnis gebracht wurden, erschien es notwendig, den Rahmen und die Tragweite dieses Artikels erneut zu präzisieren.

Artikel 77 bestimmt Folgendes: „Wer wissentlich einer Person, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ist, hilft, sei es bei den Handlungen, die die Einreise, die Durchreise oder den Aufenthalt vorbereitet oder erleichtert haben, sei es bei den Handlungen, durch die diese vollzogen worden sind, ins Staatsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates eines Belgien bindenden internationalen Abkommens über die Überschreitung der Außengrenzen einzureisen oder sich dort aufzuhalten oder durch dieses Staatsgebiet durchzureisen unter Verstoß gegen die Rechtsvorschriften dieses Staates, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und einer Geldbuße von 1.700 EUR bis zu 6.000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.

*Sofern die Hilfe aus überwiegend humanitären Gründen geleistet wird, ist der erste Absatz nicht anwendbar.“*

Dieser Artikel 77 besteht seit 1980 und obwohl die Absicht des Gesetzgebers seinerzeit darin bestand, Organisationen und Personen, die Ausländern Hilfe leisten, von der Strafverfolgung auszuschließen, wurde diese Absicht erst durch die Änderung, die 1996 in diesem Text angebracht wurde, klar und deutlich (Gesetz vom 15. Juli 1996).

Der Gesetzgeber fügt 1996 effektiv in Artikel 77 einen zweiten Absatz ein, der wie folgt lautet: *Sofern die Hilfe aus rein humanitären Gründen geleistet wird, ist der erste Absatz nicht anwendbar“*(frei übersetzt).

Diese Ergänzung aus dem Jahre 1996 hat offensichtlich zu Verwirrung und Unsicherheit in der Rechtsprechung geführt. Diese vom Gesetzgeber gewünschte Präzisierung hat in einigen Fällen sogar zum genauen Gegenteil von dem geführt, was ursprünglich beabsichtigt wurde.

Einige Gerichte waren in der Tat der Ansicht, dass eine Liebesbeziehung oder nahe familiäre Bande nicht als Entschuldigungsgrund vorgebracht werden konnten, wenn man einem sich illegal im Land aufhaltenden Ausländer hilft (siehe insbesondere Strafgericht Brügge vom 8. Januar 1997 und 24. April 1997).

Aus diesen Gerichtsentscheidungen leitete der Gesetzgeber ab, dass die Bedeutung des Begriffs „humanitär“ [in der Fassung] von 1996 nicht eindeutig genug war und beschloss deshalb im Jahre 1999 diesen Artikel 77 erneut abzuändern, indem er (den 1996 zugefügten) Absatz 2 wie folgt umformulierte:“ *Sofern die Hilfe aus überwiegend humanitären Gründen geleistet wird, ist der erste Absatz nicht anwendbar“* (Gesetz vom 29. April 1999).

Aus den parlamentarischen vorbereitenden Arbeiten geht hervor, dass es nie die Absicht des Gesetzgebers war, Liebesbeziehungen zu bestrafen. Des Weiteren wollte

er mit dieser erneuten Änderung deutlich machen, dass selbst wenn die geleistete Hilfe hauptsächlich humanitärer Art sein muss, diese auch wirtschaftlicher Natur sein kann.

Im Jahre 2005 änderte der Gesetzgeber Artikel 77 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erneut, dieses Mal mit dem Ziel, diesen in Einklang mit der Europäischen Richtlinie 2002/90/CE vom 28. November 2002 zu bringen. Diese Änderung bezweckte die Gefängnisstrafe in Artikel 77 Absatz 1 auf ein Jahr anzuheben, da in Artikel 1 §1 des Rahmenbeschlusses bestimmt wird, dass jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass die in den Artikeln 1 (Beihilfe zur unerlaubten Einreise, Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt) und 2 (Anstiftung, Beteiligung oder Versuch die in Artikel 1 der Richtlinie vom 28. November 2002 genannten Taten zu begehen) beschriebenen Handlungen mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Strafen bedroht sind, die zu einer Auslieferung führen können.

Absatz 2 von Artikel 77 hingegen wurde beibehalten und schreibt eine Ausnahme fest, wenn die Hilfe aus überwiegend humanitären Gründen geleistet wird. Bei den parlamentarischen Vorarbeiten wurde im Übrigen ausdrücklich klargestellt, dass dieses Konzept so weiträumig wie möglich auszulegen ist und „*jeden nicht wirtschaftlichen oder nicht kriminellen Zweck*“ (frei übersetzt) umfassen muss (Gesetz vom 10. August 2005).

Es gilt also festzustellen, dass es im Laufe der Jahre bei den in Artikel 77 angebrachten Änderungen das Ziel des Gesetzgebers war, dem in Absatz 2 dieses Artikels 77 genannten Entschuldigungsgrund die höchst mögliche Tragweite zu verschaffen; dabei wurde in der Begründung sogar daran erinnert, dass wenn ein Angeklagter einen Entschuldigungsgrund anführt und in seiner Behauptung Elemente vorhanden sind, die zu seinen Gunsten sprechen können, es der Staatsanwaltschaft obliegt, zu beweisen, dass diese falsch sind.

## **II. Schlussfolgerung**

Abschließend besteht das Ziel des vorliegenden Rundschreibens darin, das Augenmerk der Staatsanwaltschaften auf die Tragweite des zweiten Absatzes von Artikel 77 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 zu lenken, und zwar dahingehend, dass es zu vermeiden gilt, Verfolgungen aufgrund von Artikel 77 einzuleiten, wenn Organisationen, Sozialarbeiter oder Privatpersonen die in Artikel 77 genannte Hilfe leisten, ohne dabei irgendeinen wirtschaftlichen oder kriminellen Zweck zu verfolgen.

---

Brüssel, den 18. Mai 2010

Der Generalprokurator beim Appellationshof von Lüttich, Vorsitzender des  
Kollegiums der Generalprokuratoren,

Cédric VISART de BOCARME

Der Generalprokurator beim Appellationshof von Gent

Frank SCHINS

Der Generalprokurator beim Appellationshof von Antwerpen

Yves LIEGEOIS

Der Generalprokurator beim Appellationshof von Mons,

Claude MICHAUX

Der Generalprokurator beim Appellationshof von Brüssel

Marc de le COURT